

Vergaberichtlinie für die Kita Sachsenwaldkinder

Punkt 1

In der Kita Sachsenwaldkinder werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt betreut. Zur Eingewöhnung der Kinder ist bereits eine Aufnahme in dem Monat möglich, in dem die Kinder das 3. Lebensjahr vollenden, Ausnahmen regelt die Betriebserlaubnis.

Punkt 2

In der KiTa werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze, vorrangig die Kinder aufgenommen, deren Hauptwohnsitz oder alleiniger Wohnsitz in den Gemeinden Aumühle, Dassendorf und Wohltorf liegt (Stichtag ist immer der 31.12. für das folgende KiTa-Jahr).

Belegungsrecht

- Gemeinde Aumühle 9 Plätze,
- Gemeinde Dassendorf 2 Plätze,
- Gemeinde Wohltorf 5 Plätze,

Punkt 3

Die zur Verfügung stehenden Plätze werden entsprechend der untenstehenden Rangfolge vergeben. Auch freiwerdende Plätze während des KiTa-Jahres werden danach vergeben.

- Kinder, die das 5. Lebensjahr vollendet haben,
- Kinder von Alleinerziehenden
- Kinder, deren Geschwister bereits die Kita besuchen
- Kinder von Berufstätigen

Die KiTa beachtet bei der Vergabe auch die Gruppenstruktur, hinsichtlich einer pädagogisch sinnvollen Zusammensetzung der Gruppe. Eine rein altershomogene Verteilung der einzelnen Gruppen sollte vermieden werden. Dies würde zu nicht realisierbaren Wechselkontingenten in die Folgebereiche führen (Grundschule).

Punkt 4

Kinder, die im Vorjahr keinen Platz bekommen haben und zum Zeitpunkt der Vergabe nicht in einer anderen Einrichtung betreut werden, sind bei der Vergabe vorrangig zu betrachten. Die Rangfolge unter Punkt 3 ist innerhalb der „Gruppe der nicht versorgten Kinder“ zu beachten.

Kinder aus Mehrfachgeburten werden als 1 Bewerbung gewertet. Bei der gleichzeitigen Anmeldung von mehreren Kindern aus einer Familie wird bei Zusage für ein Kind auch automatisch das weitere Kind aufgenommen, sofern die Kapazitäten der Einrichtung dies ermöglichen.

Ebenso wird die Elternpriorität aus den Anmeldungen in der Kita-Datenbank berücksichtigt.

Als alleinerziehend werden Personen angesehen, die alleine mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern in einem Haushalt zusammenleben und diese/-s betreuen und erziehen, ohne dass eine*n eigene*n Partner*in ständig in der Haushaltsgemeinschaft lebt.

Der Begriff der Berufstätigkeit umfasst auch die freiberufliche oder selbständige Tätigkeit, die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen und die Durchführung einer Umschulung oder eines Studiums.

Auf Verlangen der Kita-Leitung sind Nachweise zu den o.g. Kriterien einzureichen.

Härtefallregelungen sind möglich, die Gemeinde ist entsprechend zu informieren.

Punkt 5

Freigebliebene Betreuungsplätze, die von Kindern aus Aumühle, Dassendorf und Wohltorf nicht beansprucht werden, können mit Kindern aus anderen Gemeinden befristet bis zu einer Aufnahme, in der Wohnortgemeinde erfolgen. Bei der Vergabe von Plätzen an Kinder mit Wohnsitz außerhalb Schleswig-Holsteins sind die Regelungen der Finanzierungsvereinbarung zu beachten.